

Besondere Bedingung Nr. 1457

Besondere Vereinbarung öffentliche und eigene Stromversorgung

Abweichend von Art.2, Pkt.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) gewährt der Versicherer Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen, die durch nachweisbare Störungen in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgungsanlage eintreten.